



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Kiel, Postfach 2380, 24022 Kiel

An alle Haus- und Hobbybrauer

DIENSTGEBÄUDE Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel

BEARBEITET VON Frau Mehrwald

TEL +49 (0) 4 31 2 00 83 - 1512

FAX +49 (0) 4 31 2 00 83 - 1150

E-MAIL poststelle.hza-kiel@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-kiel@zoll.de-mail.de

DATUM 20. Februar 2019

BETREFF **Informationen für Haus- und Hobbybrauer**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **V 3206 B - 18708 - B 210102**
(bei Antwort bitte angeben)

Die Steuerbefreiung für Haus- und Hobbybrauer ist auf 200l pro Haushalt und Jahr beschränkt. Die darüber hinaus gehenden Mengen unterliegen einem ermäßigten Steuersatz § 2 Abs. 2 Nr. 4 Biersteuergesetz (BierStG).

Ich lasse für diese Mengen für dieses Kalenderjahr eine zusammengefasste Steuererklärung (Jahreserklärung) zu.

Die Steuererklärung ist bis zum 07. Januar des Folgejahres beim Hauptzollamt Kiel abzugeben und die Steuer ist bis zum 20. Januar des Folgejahres zu entrichten.

Als Teilnehmer von Veranstaltungen sind Sie verpflichtet für sämtliche zur Veranstaltung mitgebrachten Biere die gültigen Steuergesetze, insbesondere das Biersteuergesetz und die Verordnung zur Durchführung des Biersteuergesetzes, einzuhalten.

Das von Ihnen für Veranstaltungen bestimmte und hergestellte Bier ist daher im Vorfeld bei mir mit dem amtlichen Vordruck (Nr. 2075, abrufbar auf www.zoll.de) anzumelden.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 07:30 - 15:00 Uhr
Bankverbindung: Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE87 2000 0000 0020 2010 02
BIC MARKDEF 1200

www.zoll.de

Durch die Bestimmung, das Bier zum Ausschank außerhalb des eigenen Haushalts (z.B. bei der deutschen Meisterschaft für Hobbybrauer) zu verwenden, gilt das Bier nicht mehr als für den eigenen Bedarf hergestellt und ist somit in jedem Fall steuerpflichtig.

Das steuerpflichtige Bier ist zum Regelsteuersatz gem. § 2 Abs. 1 Biersteuergesetz in Höhe von 0,787 € je Hektoliter und Grad Plato zur Versteuerung anzumelden.

Bei der Angabe des Verwendungszwecks (z.B. deutsche Meisterschaft der Hobbybrauer bei der Firma, Menge, Ort) in der Steueranmeldung, erhalten Sie von mir einen Nachweis, dass eine entsprechende Steueranmeldung hier eingegangen ist, aus der die zur Veranstaltung vorgesehene Menge an Bier mit Steuerklasse hervorgeht (formloser Versteuerungsnachweis). Bei der Beförderung zum Veranstaltungsort (per Post oder Selbstbeförderung) hat das Bier in jedem Fall ein Versteuerungsnachweis des für den Wohnsitz der Teilnehmer bzw. Teilnehmerin zuständigen Hauptzollamtes zu begleiten.

Bei der Versendung per Post ist eine Kopie des Versteuerungsnachweises vom zuständigen Hauptzollamt der Sendung beizufügen. Der formlose Versteuerungsnachweis des hergestellten und mitgebrachten Bieres ist zur Teilnahme an der benannten Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen.

Die für die Events hergestellten und versteuerten Biermengen werden nicht auf die steuerfreie Menge von 200l angerechnet.